



Düsseldorf Congress GmbH

TECHNISCHE RICHTLINIEN
FÜR VERANSTALTUNGEN

Für das Mietobjekt:
CCD Congress Center Düsseldorf

Stand: Januar 2019

Inhalt:

- 5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen
 - 5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen
 - 5.7.1.1 Verwendung von Flüssiggas
 - 5.7.1.2 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen
 - 5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung
 - 5.7.1.4 Druckgeräteverordnung
 - 5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten
 - 5.7.2.1 Lagerung und Verwendung
 - 5.7.2.2 Bedarfslagerung
 - 5.7.2.3 Vorratsbehälter
 - 5.7.2.4 Lagerort
 - 5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb
 - 5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten
 - 5.7.2.7 Leere Behälter
 - 5.7.3 Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe
- 5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe
- 5.9 Strahlenschutz
 - 5.9.1 Radioaktive Stoffe
 - 5.9.1.1 Umgang mit radioaktiven Stoffen
 - 5.9.1.2 Genehmigungsanträge
 - 5.9.1.3 Einfuhrgenehmigung
 - 5.9.1.4 Transportgenehmigung
 - 5.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler
 - 5.9.3 Laseranlagen
 - 5.9.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, drahtlose Übertragungen
- 5.10 Kräne, Stapler, Leergut
- 5.11 Musikalische und audiovisuelle Wiedergaben
- 5.12 Getränkeschankanlagen
- 5.13 Lebensmittelüberwachung
- 5.14 Verbrauchssteuerpflichtige Waren
- 6. Entsorgung, Reinigung
 - 6.1 Abfall
 - 6.1.1 Verpackungsmaterial
 - 6.1.2 Küchenabfälle
 - 6.1.3 Produktionsabfälle
 - 6.1.4 Standbauteile
 - 6.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
 - 6.3 Mitgebrachte Abfälle
 - 6.4 Abrechnung
 - 6.5 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
 - 6.5.1 Öl-/Fett- und Feststoffabscheider
 - 6.5.2 Umweltschäden
 - 6.6 Reinigung
- 7. Dienstleistungen von Düsseldorf Congress GmbH
 - 7.1 Technische Dienstleistungen
 - 7.1.1 Standbau, Installationen
 - 7.1.2 Entsorgung
 - 7.1.3 Kommunikationsdienstleistungen
 - 7.2 Sonstige Dienstleistungen
 - 7.2.1 Parkkarten
 - 7.2.2 Ausstellerausweise
 - 7.2.3 Messe-Versicherungen
 - 7.2.4 Tagungs- und Kongressräume

1. Vorbemerkung

Die Düsseldorf Congress GmbH. (nachfolgend DC genannt) hat Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Veranstaltern und deren Ausstellern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Hierbei war die neue Verordnung über den Bau und Betrieb von **Sonderbauten** in der jeweils neuesten Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderbauverordnung SBauVO) zu berücksichtigen. Die Richtlinien sind verbindlich für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf als örtlicher Ordnungsbehörde sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstige Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird bei der Abnahme ggf. in Anwesenheit der Ordnungsbehörde (Bauaufsicht) und der Feuerwehr geprüft. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich darüber hinaus bei der Abnahme ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit Vertragsschluss versandt und sind auszufüllen und bis zu den jeweils gesondert genannten Terminen zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die DC keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgerechte Erledigung übernehmen kann und/oder die Leistungen evtl. nicht mehr ausführbar sind. Außerdem wird für eingehende Aufträge ein Zuschlag in Höhe von 25% ab zwei Wochen vor Aufbaubeginn und 50 % ab Aufbaubeginn auf die Entgelte erhoben. Dasselbe gilt für Leistungen, die in Anspruch genommen werden, ohne sie vorher bestellt zu haben. Bereits erbrachte Leistungen sind voll zu bezahlen.

Zur weiteren Information geht den Ausstellern ggf. noch ein Rundschreiben über Verkehrsfragen, Service-Einrichtungen usw. zu. Dieses Rundschreiben ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen / Allg. Mietbedingungen und dieser Richtlinien. Im Übrigen behält sich die DC Änderungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf einschließlich des CCD Congress Center Düsseldorf (mit CCD Ost) und den vermietbaren Büro- und Konferenzbereichen im Messegelände

Notruf 111 (intern) oder (0211 4560 111)

Polizei 110 (extern)

Feuer 112 (extern)

1. Das CCD Congress Center Düsseldorf (inkl. der

Büro- und Konferenzbereiche in den Messehallen, nachfolgend CCD genannt) und das übrige Messegelände sind **Privatgelände**. Eigentümer sind (1) die Messe Düsseldorf GmbH, Messeplatz, Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf, für das Messegelände inkl. der vermietbaren Büro- und Konferenzräume in den Hallen, die Kongresszentrenbereiche CCD Süd und CCD Ost sowie (2) die Stadt Düsseldorf, Amt 23, Mühlenstraße 29, 40200 Düsseldorf, für den Kongresscenterbereich CCD Stadthalle (CCD West). Die DC betreibt das CCD Congress Center Düsseldorf mit den Eingängen CCD Süd und CCD Stadthalle (CCD West), das CCD Ost sowie die Büro- und Konferenzbereiche in den Messehallen und übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus.

2. Besucher dürfen das Gelände einschließlich der Gebäude (ausgenommen Verwaltung) nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten. Alle übrigen Personen benötigen einen Ausweis. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Ausstellungsstände dürfen nur unter Aufsicht des Standpersonals betreten werden.
3. **Jugendliche**, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich **nur** in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.
4. Die für Besucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.
5. Das Fotografieren oder Filmen in dem Messegelände, im CCD und in den Hallen, insbesondere der Ausstellungsstände und Ausstellungsstücke, ist nicht gestattet.
6. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.
7. In allen gastronomischen Einrichtungen besteht Rauchverbot. In weiteren einzelnen Räumen kann ein Rauchverbot angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.
8. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.
9. Waffen dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden. Dieses gilt auch für waffenähnliche Stoffe wie z.B. Pfefferspray und andere Reizgase.

10. Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden.
11. Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeit die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.
12. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der DC angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu dem jeweiligen Sammelplatz im Freien begeben.
13. Im Einzelfall ist den Anweisungen des Kontrollpersonals Folge zu leisten.

1.2 Allgemeine Öffnungszeiten des CCD Congress Center Düsseldorf

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann im CCD in der Zeit von 7.30 bis 18.30 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht veranstaltungsspezifisch andere Zeiten mit Rundschreiben bekannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben das CCD und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit bleibt das CCD bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn geschlossen und werden eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit verschlossen. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer schriftlichen Nacharbeitserlaubnis der Veranstaltungsleitung. In jedem Fall bleibt das CCD geschlossen. Der Ein- und Auslass wird durch das Bewachungspersonal gegen Vorzeigen der Erlaubnis gewährt.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibunglosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer Gewähr leisten zu können, sind gewisse verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln im Messegelände unbedingt zu beachten. Das Messegelände und das CCD sind Privatgelände. Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO.). Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. **Im Messegelände besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h für alle Fahrzeuge.** In den Gebäuden und dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. In den Gebäuden und den

Unterfahrten der Halle 3 / Stadthalle und Halle 4 ist mit Abblendlicht zu fahren. Vor Ein- oder Ausfahrten der Gebäude ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrtshöhe zu prüfen. Kraftfahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis zum sofortigen Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Den Weisungen der DC oder der Messe Düsseldorf bzw. deren Arbeitnehmern und Beauftragten ist Folge zu leisten. Ein Abstellen von Fahrzeugen im CCD und in den Messehallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. **Wohnwagen/Wohnmobile dürfen nicht in das Messegelände gebracht werden.**

Im Messegelände besteht Parkverbot. Wiederrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art, werden von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der DC oder der Messe Düsseldorf GmbH (nachfolgend Messe Düsseldorf genannt) arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Verursachers oder Halters entfernt.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der DC oder der Messe Düsseldorf ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Information sind zu beachten.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege zum CCD, den Hallen und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Gebäuden und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Fußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Unterflurhydranten und Notausstiegsoffnungen in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht zugestellt werden.

Die Gänge im CCD und den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Gänge dienen im Ernstfall als Rettungswege! Die DC ist im Fall von Zu widerhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate, dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der

Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallengangs und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden. Auf Verlangen von DC kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummern

Die Stände werden messeseitig bzw. Veranstalter seitig durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet, soweit der Standbau das technisch zulässt.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Bewachung des CCD, der Hallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt die DC bzw. der Veranstalter. Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht, die am ersten Aufbautag beginnt und am letzten Abbautag endet. Die DC bzw. der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung der Sachen der Aussteller muss dieser selbst organisieren. Durch die von der DC bzw. dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der DC beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Bestellung ist über Formblatt „Standbewachung“ erforderlich.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der DC angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattungen

3.1 Durchfahrtshöhe

Die Durchfahrtshöhe unter den Fußgängerbrücken, un-

ter CCD

Stadthalle und unter der Halle 4 beträgt innerhalb der markierten Fahrbahnen 4,00 m.

3.2 Maße

3.2.1.1. Türmaße für Transporte, CCD Stadthalle

Tür Türbreite m Türhöhe m

Saal XY

X 1 1,84 2,38

X 2 1,84 2,38

X 3 1,84 2,38

X 4 1,84 2,38

Y 1 1,84 2,38

Y 2 1,84 2,38

Y 3 2,60 2,94 (Lastentür)

Y4 1,84 2,38

3.2.1.2 Türmaße für Transporte, CCD Süd

Tür Türbreite m Türhöhe m

Raum 1 EG 2,07 3,02

Raum 2 1.OG 2,13 2,15

Raum 3 1.OG 2,00 2,13

Raum 4 1.OG 1,20 2,10

Raum 5 1.OG 2,40 2,10

Raum 6 1.OG 2,40 2,10

Raum 7 1.OG 1,18 2,10

Raum 8 1.OG 2,40 2,10

3.2.1.3 Personentüren

Darüber hinaus sind in allen Gebäuden Personentüren in unterschiedlichen Maßen vorhanden.

3.2.2 Höhen der Räume

Die für Exponate ausnutzbaren Höhen des Saales XY in der

Stadthalle betragen ab Oberkante Boden 4,50m. Die für Exponate ausnutzbaren Höhen in allen anderen Räumen und

den Foyerzonen betragen ab Oberkante Boden 2,50 m.

3.2.3 Aufzüge der Stadthalle und des CCD Süd

Lastenaufzug Stadthalle im Innengelände

Traglast des Aufzugs: 3 t

Abmessung des Aufzugs (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 4,70 m, Breite 2,63 m, Höhe 2,68 m

Der Aufzug wird über eine Rampe beladen.

Abmessungen der Rampe:

Länge: 4,27 m, Breite 3,44 m, Höhe 1,13 m

Zum ebenerdigen Beladen steht vor der Rampe eine Hubbühne zur Verfügung.

Abmessungen der Hubbühne:

Länge: 4,90 m, Breite 2,60 m

Traglast der Hubbühne: 5 t

Lastenaufzug CCD Stadthalle an Raum 12

Traglast des Aufzugs: 4,4 t

Abmessung des Aufzugs (lichte Maße Türöffnung):

Länge: 5,80 m, Breite 2,39 m, Höhe: 2,10 m

Ebenerdiger Zugang.

Lastenaufzug CCD Süd (Glasaufzug)

Traglast des Aufzugs: 1,5 t

Abmessung des Aufzugs (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 3,00 m, Breite 1,49 m, Höhe 2,19 m

Der Aufzug kann ebenerdig beladen werden.

3.2.4 Maße Messegelände

Die Maße der übrigen Gebäude und Hallen im Messegelände stehen auf Anfrage zur Verfügung.

3.3. Belastbarkeit der Hallenböden

Im gesamten CCD sind nur Belastungen bis 500 kg/m² zugelassen (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten).

ACHTUNG: Es wird besonders auf die Beschaffenheit der Böden hingewiesen (Parkett im Saal XY, Teppich im Foyer).

Für Schäden infolge von unsachgemäßem Transport, Auf- oder Abbau haftet der Veranstalter.

3.4 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Vorhandene Stromart und Spannung im CCD:

Wechselstrom 230 Volt (+6 % / - 10%), 50 Hz

Drehstrom 3 x 400 Volt (+6 % / - 10%), 50 Hz

3.5 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektroversorgung der Stände erfolgt aus den Geschossdecken oder dem Fußboden. Eine Versorgung mit Wasser- oder Druckluftanschlüssen ist im CCD nicht möglich.

3.6 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Telex-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt ausschließlich über die Deutsche Telekom.

3.7 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen in Foyers des Bereichs CCD Stadthalle (**CCD West**), im EG und 1.OG im Bereich CCD Süd sowie in den Räumen 2 bis 8 vorhanden.

3.8 Heizung/Lüftung

Das CCD ist mit Lüftungsanlagen ausgestattet. Es wird geheizt bzw. gekühlt.

3.9 Störungen

Bei Störungen der Energiezufuhr ist unverzüglich die Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezuführung entstehen, haften die DC und der Vermieter nicht.

3.10 Fundamente, Gruben

Fundamente und Gruben können nicht vorgesehen werden.

3.11 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus unebenen und unverdichteten Schotterrasen bzw. gepflasterten oder asphaltierten Flächen.

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Messe- und Ausstellungsstände müssen so montiert werden, dass mögliche Auswirkungen der dadurch entstehenden Gefährdungen ausschließlich auf die überlassenen Standflächen begrenzt bleiben. Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Planung und Vorbereitung der Arbeiten wirkungsvoll vermieden werden.

Sofern bei der Montage oder Demontage die Standsicherheit (z.B. von schlanken und hohen Elementen wie Wandscheiben, entsprechenden Dekorationsgegenständen oder vergleichbaren Exponaten) noch nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, ist dies besonders zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen und erforderlichen Regelungen trifft das ausführende Unternehmen eigenverantwortlich selbst. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. In begründeten Fällen ist DC berechtigt, vor Ort eine für den Aussteller kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, LED-Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast qh bemessen werden:

qh1 = 0,125 kN/m² bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

qh2 = 0,063 kN/m² für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der DC oder der Messegesellschaft prüffähig vorzulegen.

Im Übrigen siehe Landesbauordnung NW vom 7.3.1995, in der Fassung vom 1.3.2000, GV NW S. 256 in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NW vom 17.11.2009, GV NW, S. 628.

Die DIN 4102/EN 13501 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten. (siehe 4.4.1.1).

4.2 Standbaugenehmigung

Unter der Bedingung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Auf Wunsch bietet die DC an, die Standbaupläne (in zweifacher Form als Original eingereicht) zu prüfen. Spätester Einreichtermin ist 6 Wochen vor Aufbaubeginn. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -Konstruktionen und Bauteile (insbesondere textile Standbaukonstruktionen) freigabepflichtig. Die Genehmigung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten.

Vermaßte Standpläne (metrische Maße), mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit der DC in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache zur Genehmigung vorgelegt werden. Es sind die Unterlagen als Originale einzureichen, Telefaxe und E-Mail können nicht bearbeitet werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit den umzusetzenden Auflagen an den Aussteller / Standbauer zurück. Der abschließende Bericht über Prüfung, Bauüberwachung und Abnahme der geprüften Städtebauten kann nach Wahl der DC entweder in Papierform oder per E-Mail erfolgen. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn alle Ausführungsbedingungen bei der Fertigstellung umgesetzt worden sind. Für die Freigabe von Sonderkonstruktionen und Tribünen werden außerdem folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bis sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung und Beschreibung der verwendeten Materialien
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Fluchtwegverlauf, Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) bei Vorlage des Nachweises einer Typenprüfung oder eines Prüfbuches entfallen die Unterlagen nach den Buchstaben a), b) und c).

Die DC übernimmt es, im Auftrag und für Rechnung des Ausstellers die Anträge an das Bauaufsichtsamt weiterzuleiten. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt. Für verspätet eingehende Anträge wird ein Zuschlag erhoben.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Der Einsatz von Fahrzeugen und Containern als Standbauelemente in den Gebäuden ist erst nach Genehmigung seitens der DC und Vorliegen der Erlaubnis zulässig. Die Anforderungen an den regulären Standbau sind zu erfüllen.

4.2.3 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind oder den technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind – den gesetzlichen Vorschriften entsprechend – nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Eratzvornahme durch die DC.

4.2.4 Haftungsumfang

Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder irgendwelcher Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen gegen die DC gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen können, sind ausgeschlossen. Bei Nichtbeachtung der Standbaubestimmungen haftet der Aussteller für evtl. auftretende Schäden. Sollten aus der Nichtbeachtung Ansprüche gegen die DC gestellt

werden, so stellt der Aussteller diese schon jetzt hiervon frei.

4.3 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Städtebauten und Werbekörper beträgt 2,50 m. Es werden auf Antrag und bei Vorlage der Standzeichnung im Foyer der Stadthalle, sowie im Saal XY gegebenenfalls abweichende Bauhöhen akzeptiert. Die **maximale** Aufbauhöhe für Städtebauten und Werbeträger beträgt im Saal XY (Eingangsbereich CCD Stadthalle/CCD West) 4,50 m und in allen anderen Bereichen des CCD 2,50 m. Bei der Überschreitung der Normalhöhe von 2,50 m ist entweder eine Nachbarschaftszone von 3,00 m einzuhalten oder das schriftliche Einverständnis der Standnachbarn einzuholen. Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standwände mit einer Höhe von über 4,00m müssen für ihre Standsicherheit mit einer horizontal wirkenden Ersatzflächenlast qh bemessen werden:

$qh1 = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden

$qh2 = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden.

Auch Exponate unterliegen diesen Beschränkungen.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbar sowie brennend abtropfende Materialien oder Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder dem ähnlichen Materialien dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Dekorationsmaterialien aller Art müssen entsprechend DIN 4102 mindestens Klasse B1, das heißt schwer entflammbar, sein. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN13501/wenigstens Klasse c-s3, d0 können anerkannt werden. Die Schwerentflammbarkeit muss spätestens ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage der DC durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle und des Übereinstimmungsnachweises nachgewiesen werden. In Teillbereichen dürfen normalentflammbar Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Die Schwerentflammbarkeit muss spätestens ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage nachgewiesen werden. In Teillbereichen dürfen normalentflammbar Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist anzeigenpflichtig. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen Wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Der Treibstofftank muss mit **Stickstoff inertisiert** werden.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe 5.7 wegen des Druckbehälters.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die Fahrzeuge sind 1h vor dem Einbringen in das CCD der Betriebsfeuerwehr zur Überprüfung vorzuführen und erst nach Freigabe durch die DC im CCD abzustellen. Hierzu ist die Vorlage der Rettungskarte für das Fahrzeug zwingend erforderlich. Die Fahrzeuge dürfen im CCD nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Bei Verlassen des Standes müssen die Fahrzeuge durch einen Brandposten beaufsichtigt werden. Elektroautos und Hybridfahrzeuge dürfen nicht im CCD geladen werden.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen und /oder Gasantrieb dürfen nur ohne Gas/Brennstoffe im CCD ausgestellt werden.

Weitere Anforderungen können in Abhängigkeit von Fahrzeugtyp und Präsentationsort erforderlich sein und werden im Einzelfall festgelegt. Für die erforderliche Vorbereitung möchten wir um eine möglichst frühzeitige Abstimmung des vorgesehenen Zeitpunkts für die Vorführung des Fahrzeugs, mindestens jedoch 2 Werkstage zuvor mit DC bitten.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz v. 10.9.2002, BGBl I, S. 3519, in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes und pyrotechnische Gegenstände.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung, erst nach schriftlicher Genehmigung durch DC zulässig. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Zur Genehmigung müssen Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Vorführung, Anzahl und Art der Effekte, Zulassungsnummern der Effekte (BAM), Dauer der Effekte, erforderliche Sicherheitsabstände sowie eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Durchführung, vollständig einzureichen. Ein Anspruch auf Freigabe seitens der DC besteht nicht.

4.4.1.5 Ballons, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrsysteme

Die Verwendung von Ballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Gebäuden und im Freigelände verboten.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons in den Gebäuden und im Freigelände müssen von der DC vor dem Einsatz freigegeben werden. Diese Ballons müssen statisch fest verankert sein.

Das Verteilen und die Verwendung von gasgefüllten Luftballons, freischwebenden Ballons oder Flugmodellen (z.B. Zeppeline) und unbemannten Flugfahrsystemen (z.B. Drohnen, Quadrocopter) ist nicht gestattet.

Als Grundstückseigentümer erteilt die Stadt u. die Messe Düsseldorf für die Fluggeräte keine Aufstiegsgenehmigung. In besonderen Ausnahmefällen kann, entgegen dem allgemeinen Verbot, eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der sichere Flugbetrieb und der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter gewährleistet sind. Hierzu ist eine abschließende bauliche Trennung zwischen dem Flugbereich und den für Personen zugänglichen Bereich erforderlich. Ergänzend ist die Zustimmung aller an den Flugbereich grenzenden Aussteller sowie gegebenenfalls der Flugaufsichtsbehörde erforderlich.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist bei der DC vorher schriftlich zu beantragen und erst nach Vorliegen der Erlaubnis zulässig. Nebelfluids dürfen keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Arbeitsstoffverordnung und der EG-Richtlinie für gefährliche Stoffe enthalten. Ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt muss vorgelegt werden. Die Auswirkungen des Nebels müssen auf die Standfläche des Ausstellers beschränkt bleiben. Die Erkennbarkeit von Sicherheitszeichen und der Flucht- und Rettungswege darf nicht eingeschränkt werden. Vor dem ersten Einsatz der Nebelmaschinen muss in Abstimmung mit der technischen Leitung der DC eine Generalprobe erfolgen.

4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für einen Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung auf den Ausstellungsständen Sorge getragen werden.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wert- und Reststoffstationen an den Ausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag zu beseitigen. Bestellte Wertstoffbeutel, die gefüllt sind, werden von der Standfläche in den Abendstunden abgeholt.

4.4.1.9 Spritzpistolen, lösungsmittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel

Die Verarbeitung von lösemittelhaltigen Produkten oder Farben ist in allen Messehallen verboten. Die Anwendung von Sprühverfahren ist, auch bei dem Gebrauch anderer Produkte, nicht gestattet. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der DC beantragt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach deren Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Nach Vorgaben der DC ist auf eigene Kosten eine Brandwache zu bestellen.

4.4.1.11 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) und Vollgut (z.B. Standbaumaterial) auf den Ständen oder außerhalb des Standes in den Gebäuden ist verboten. Anfallendes Leergut/ Vollgut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut/ Vollgut zu verbringen. Siehe Formblatt „Leergut“. DC ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Auf den Ständen muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung wenigstens ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. 6 kg ABC-Pulverlöscher) mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löschers mit Piktogrammen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010, hinzuweisen. In Abhängigkeit zu der Standfläche können mehrere Feuerlöscher verlangt werden. Darüber hinaus muss die Bemessung gemäß Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 – „Maßnahmen gegen Brände“ erfolgen.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in allen Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. In den Hallen 1 - 17 ist eine Überdachung der eingeschossigen Stände sowie eine Überdachung des Obergeschosses bei zweigeschossigen Ständen nur mit mindestens schwer entflammablen Materialien, Öffnungsweite offener Teil in jedem Fall mind. 2 x 4 mm oder 3 x 3 mm im ungespannten Zustand zugelassen, um den Sprinklerschutz zu erhalten. Der Anteil an geöffneter Fläche darf nicht kleiner sein als 50% je 1 m². Zu-

sätzlich ist auf den horizontalen und einlagigen Einbau der Deckenstoffe, Deckensegel zu achten. Derartige Gewebe dürfen in einzelnen Feldern bis zu 30 m² ohne zusätzliche Maßnahmen verspannt werden. Größere Felder müssen durch geeignete Baumaßnahmen unterstützt werden. Sind mehr als 30 % Masseanteil (Standbau, Exponate, Material) PVC auf der Standfläche, ist eine Überdachung an der Stelle nicht zulässig. Der Nachweis über das verwendete Material gemäß DIN 4102, B1, ist durch ein Prüfzeugnis einer zugelassenen Prüfstelle zu erbringen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501/wenigstens Klasse c-s3, d0 können anerkannt werden (siehe auch 4.7.7).

4.4.3 Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Bitte fordern Sie das Merkblatt „Glas und Acrylglass im Standbau innerhalb von Messehallen“ an. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Andere geeignete Ausführungen können bei entsprechendem Nachweis auf Antrag genehmigt werden.

4.4.4. Geschlossene Räume

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine ausreichend optische und akustische Verbindung zu den umgebenden Räumen haben, sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten und an die Alarmierungsanlage der Messe Düsseldorf anzuschließen, um eine jederzeitige Orientierung und Alarmerierung auf dem Stand zu gewährleisten. Beachte 5.3.5 und siehe 7.1.3. Gefangene Räume, d.h. Räume, die nur durch eine andere Nutzungseinheit erreicht werden können und keinen unmittelbaren Anschluss an einen Rettungsweg besitzen, dürfen nicht errichtet werden.

4.5 Ausgänge, Fluchtwege, Türen

4.5.1 Ausgänge bei Großständen

Auf dem Ausstellungsstand darf die Entfernung bis zur Standgrenze von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge haben, die nach Möglichkeit entgegengesetzt anzutragen sind. Von der Aufplanung festgelegte Gänge dürfen nicht überbaut und bebaut werden. Die Standeinbauten sind so anzutragen, dass ein leichtes Auffinden und Erreichen der Ausgänge gewährleistet ist. Die Fluchtwege sind gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen, Zugangssperren

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstige Zugangssperren in Fluchtwegen ist nicht zulässig. Falt- und Schiebetüren

können für kleinere Räume mit bis zu 20 m² Grundfläche zugelassen werden. Es sollen bevorzugt Anschlagtüren verwendet werden. Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Türen dürfen nicht behindernd in einen Hallengang oder einen Rettungsweg aufschlagen.

4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Treppen, Rolltreppen, Drehbühnen, Tribünen

4.6.1 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Brüstungen, Fußböden

Allgemein begehbarer Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt im Abstand von max. 35 cm vorhanden sein. Für Brüstungen sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Für ein Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die tragenden Unterkonstruktionen von Podesten sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gem. Eurocode EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1 DE ausgelegt sein. Einstufig begehbarer Fußböden dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Übergänge zum Hallenboden müssen entweder stufig oder als Rampe mit einem Steigungsverhältnis von 1:6 geneigt sein.

4.6.2 Treppen, Rolltreppen, Tribünen, Sonderkonstruktionen

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Bei notwendigen Treppen sind die Unterkonstruktionen aus mindestens schwerentflammabaren Baustoffen (B1) herzustellen. Stufen können in Holz ausgeführt werden. Treppen müssen eine Mindestbreite von 1,20 m (lichtes Maß) haben und am unteren Ausgang der Treppe mindestens auf eine quadratische Fläche mit gleicher Breite führen. Treppen dürfen nicht breiter als 2,40 m (lichtes Maß) sein. Bei Flächen bis 100 m² muss eine Treppe mindestens 0,90 m (lichtes Maß) breit sein, bei einer Fläche bis zu 200 m² müssen zwei Treppen mindestens 0,90 m (lichtes Maß) breit und bei Flächen über 200 m² müssen zwei Treppen mindestens 1,20 m (lichtes Maß) breit sein. Die Steigungshöhe der Treppen darf mindestens 16 cm und höchstens 19 cm, die Auftrittsbreite mindestens 26 cm und höchstens 29 cm betragen und muss für alle Stufen gleich sein. Trittstufen müssen immer geschlossen sein. Führen Treppen über darunter begehbarer Flächen, müssen sie über diesen Flächen unterseitig geschlossen oder durch eine Abrollkante (5 cm hoch) gesichert sein. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen, Aufzüge oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) und Tribünen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Für Geländer sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Geländer müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Handläufe sind griffsicher, beidseitig (nur bei Treppenbreiten,

die breiter als 0,90 m sind) und endlos, auch über Zwischenpodeste hinaus auszuführen.

Bei Treppen bis zu drei Stufen kann auf einen Handlauf verzichtet werden. Rampen dürfen eine Steigung von maximal 6% (3,5 Grad) aufweisen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Standrückseiten hat derjenige neutral weiß zu gestalten, zu dessen Stand sie gehört, damit die Interessen des Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren. Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf 30 % nicht überschreiten. Beim Bau der Stände soll auf die Barrierefreiheit geachtet werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der DC gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Torluftschleier, Tortechnik, Säulen, Verlauf der Versorgungskanäle, Ab- und Zuluft Lochplatten, Notausstiegsoffnungen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die genauen Maße der baulichen Einrichtungen sind durch den Mieter vor Ort zu prüfen.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

Jeder Aussteller/ Standbauer ist verpflichtet, sich vor Aufbaubeginn von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Standfläche zu überzeugen. Evtl. Beschädigungen sind unverzüglich vor Beginn des Standaufbaus dem Hallenmeister/Hausmeister anzuzeigen. Alle nicht protokollierten Mängel werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Gebäudefeste und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden, (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen) (siehe auch Punkt 4.7.4, Hallenfußboden). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Gebäudefeste und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standbauten noch durch Exponate belastet werden. Gebäudesäulen/-stützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben und mit einem Mindestabstand von umlaufend 50mm sowie im Rahmen der zulässigen Bauhöhen umbaut werden. An Wänden und Säulen darf keine Beschriftung unmittelbar angebracht werden.

4.7.4 Fußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Es wird besonders auf die Beschaffenheit der

Böden hingewiesen (Parkett im Saal, Teppich im Foyer und in den Räumen). Es darf zum Fixieren nur Klebeband (z.B. PE bzw. PP) verwendet werden, das **rückstandsfrei** zu entfernen ist. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliche Mittel müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Der in den Hallen vorhandene Asphalt-Fußboden kann bei hellen Fußbodenbelägen infolge Abriebs zu Verschmutzungen führen. Die DC kann keinerlei Haftung für verschmutzte Bodenbeläge übernehmen. Für Schäden infolge von unsachgemäßem Transport, Auf- oder Abbau haftet der Veranstalter. Verankerungen und Befestigungen von Exponaten und Standbauten im Fußboden sind verboten. Die Kosten der Wiederherstellung des Bodens trägt der Aussteller bzw. der Veranstalter. Die Zuluft-Lochplatten der Versorgungskanäle dienen der Klimatisierung der Räume und dürfen nicht durch Bodenbeläge oder Bauten abgedeckt werden.

4.7.5 Abgehängte Teile

Das vertikale Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhen (siehe Nr. 4.3) und der maximalen Last je Deckenlastpunkt bis zu 50 kg gestattet werden. Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in die Tragekonstruktion kann jedoch nur durch DC vorgenommen und muss mit dem Formblatt „Abhängungen“ bestellt werden. In den Hallen 7.0 - 7.2 und 15 – 17 sind Abhängungen nur auf Anfrage möglich. Ein Lastenplan ist 6 Wochen vor Aufbaubeginn zur Prüfung und Genehmigung durch DC vorzulegen. Lasten sind ausschließlich gem. DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ mit zugelassenen Seilschlössern gem. DIN oder Seihaltern am Drahtseil anzubringen. Alle Abhängungen sind entsprechend DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ auszuführen. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Hängepunkte ist durch eine prüfbare Lastberechnung oder Statik nachzuweisen. Bei der Verwendung von Kettenzügen oder Motoren sind deren Eigengewicht, dynamische Faktoren und die ggfs. Auftretenden ungleichmäßigen Belastungen der Hängepunkte im Hebebetrieb zu berücksichtigen. Zum Anschlagen dürfen nur für dynamische Belastungen freigegebene Elemente verwendet werden. Die Nachweise sind spätestens vier Wochen vor Montagebeginn der DC einzureichen. Durch Abhängungen darf keine feste Verbindung mit dem Baukörper/ festen Boden weder direkt noch indirekt, hergestellt werden.

4.7.6 Standwände

Standwände werden nur im Rahmen einer Bestellung von Systemständen zur Verfügung gestellt.

4.7.7 Deckenkonstruktionen bei Standbauten

Im CCD sind geschlossene Decken grundsätzlich nicht zulässig. Für die Hallen ist im Einzelfall nachzufragen.

4.7.8 Werbemittel, Präsentationen

Stand- und Exponate-Beschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten, sie müssen von allen Seiten ein ansprechendes Bild ergeben. Optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel, Produktpräsentationen sowie musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und Ausrufanlagen in den Räumen und Foyerzonen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei der Montage von Lautsprechern ist darauf zu achten, dass sie auf den Boden abstrahlen. Präsentationsflächen, Bühnen und alle anderen Zonen auf einem Messestand, die dazu dienen, durch Showeinlagen, musikalische Darbietungen, etc. das Publikum aufmerksam zu machen, sind genehmigungspflichtig. Diese Bereiche sind so in den Standbau zu integrieren, dass sie nach innen in den Messestand hinein angeordnet sind. Flächen für Publikum sind im Inneren auf der Standfläche vorzusehen. Die umliegenden Gänge können dabei nicht als Publikumsflächen genutzt werden. Die DC kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und ggf. eine Stilllegung verlangen.

Die Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Die maximal zulässige Lagerung für Prospekt- und Werbematerial am Messestand ist der Tagesbedarf. Sie richtet sich aber nach der Gefährdungsart und kann im Einzelfall auch geringer ausfallen.

4.7.9 Fundamente und Gruben

Können im CCD nicht vorgesehen werden.

4.8 Freigelände

Die Freigelände flächen bestehen aus Schotterrasen. Die Fläche ist uneben. Der Untergrund ist nicht verdichtet. Setzungen sind möglich. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Die vorrgehenden, allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Alle Bauten im Freigelände sind genehmigungspflichtig, siehe auch 4.2.1. Für fliegende Bauten gelten zusätzlich die Regelungen der BauO NRW § 79.

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/Wohnmobilen zum Campen oder Schlafen ist auf dem Messegelände nicht gestattet. Traglufthallen dürfen nicht errichtet werden. Die Bestimmungen für Bauhöhen, Nr. 4.3, gelten auch für Bauten im Freigelände. Bei Ständen im Freigelände ist von der Halle / Gebäuden ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

Eine zweigeschossige Bauweise ist im CCD grundsätzlich nicht möglich.

4.10 Film-, Lichtbild-, Televisions- und Zuschauerräume

4.10.1 Baugenehmigung

Kino- bzw. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Bauaufsichtsamt, wenn sie mehr als 200 Plätze umfassen.

4.10.2 Ausgänge

Zuschauerräume mit mehr als 100 m² müssen zwei Ausgänge unmittelbar zu den Fluchtgängen des Gebäudes haben. Die Ausgänge sind möglichst weit von einander anzuordnen.

4.10.3 Projektionsflächen

Werden Film-, Fernseh- oder Diageräte benutzt, dürfen die Projektionsflächen nicht direkt am Gang angebracht sein. Sie dürfen den Nachbarn nicht belästigen und die hauseigene Ausrufanlage nicht übertönen.

5. Technische Sicherheitsbestimmungen, sonstige Vorschriften und Erläuterungen, technische Versorgungen

5.1 Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 2 SGB VII (Sozialgesetzbuch VII) sind die Unfallverhützungsvorschriften sowie alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch von Unternehmen und Beschäftigten ausländischer Unternehmen verbindlich zu beachten. Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet den Aussteller, bei bestimmten baulichen Einrichtungen oder bei einer bestimmten Nutzungsform eine qualifizierte Person während der Zeiten anwesend zu haben. Hierbei kann es sich um eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik und/oder um einen Meister für Veranstaltungstechnik handeln.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, CCD, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der ausstellenden Firma bzw. auf Kosten des Veranstalters, durch die DC beseitigt. Alle Beschädigungen sind der DC anzugeben.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten und Ketten-sägen ist verboten. Holzbearbeitungsmaschinen dürfen nur mit Späneabsaugung verwendet werden. Bei dem Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen in der Stadthalle ist darauf zu achten, dass keine Späne und Staub in die im Boden verbauten Lüftungsgitter gelangen. Der Einsatz von eigenen Staplern und Kränen der Aussteller oder Standbauer ist nicht zulässig. Eigene oder ange-

mietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufs-genossenschaftlichen Grundsatz BGG 966 entsprechen. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden können.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Elektroanschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherung und Zähler, zusätzlich einen Sicherungskasten mit Hauptschalter und RCD-Schutzschalter, 30 m A, jedoch nur bis 63 Amp / 34 kW. Die folgenden Spannungs-Grenzwerte in normalen Industrienetzen sind bei der Installation von nicht linearen Verbrauchern einzuhalten (Klasse 2 gem. EN 61000-2-4): Klirrfaktor (THD):<8% (Verhältnis der Effektivwerte der harmonischen Schwingung zur Grundschwingung) und Leistungsfaktor cos phi = 0,8. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der DC durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisszeichnung beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Sicherungskästen über 63 A/34 kW können DC-seitig nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Stromverbrauch wird je kWh berechnet. Der Verbrauch wird über eingebaute Zähler ermittelt. Für den Anschluss des Standes an die Stromversorgung wird eine Grundgebühr berechnet.

Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Tag der Veranstaltung ab einer Stunde nach Veranstaltungsschluss eingestellt.

5.3.2 Elektrostandinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden nach Bestellungen von der DC ausgeführt. Innerhalb der Stände können Elektromontagen von ausstellereigenen Elektro-Fachkräften oder aber von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (s. Nr. 5.3.4) sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden aber auch von der DC ausgeführt. Bestellungen sind auf dem Formblatt „Elektroinstallation“ möglich. Auf Anfrage führt die DC selbstverständlich auch die komplette Standinstallation durch.

5.3.3 Unterflurverlegung

Bei der Heranführung der Installationen an den Stand kann es vorkommen, dass Gänge überquert oder Nachbarstände berührt werden. Die Installationen müssen dann in den Boden oder über die Decke verlegt werden. Nicht in allen Räumen können Leitungen unterflur verlegt werden. Mit den Kosten werden die Aussteller belastet.

Die Kosten beziehen sich nur auf die Unterflurverlegung normaler Leitungen. Bei Verlegung stärker dimensionierter Kabel ist die vorherige Prüfung der Möglichkeiten und eine Preisvereinbarung erforderlich.

5.3.4 Montage- und Betriebsvorschriften

Im Stand dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende und mit dem Konformitätszeichen (CE) gekennzeichnete Elektrogeräte verwendet werden. Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend den geltenden VDE-Vorschriften zu installieren und zu betreiben. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und die IEC Norm 60364-7-711. Für Endstromverbraucherkreise wie z.B. Steckdosenabgänge und Beleuchtungseinspeisungen ist FI-Schutzschaltung (RCD) 30 mA Abschaltstrom zwingend vorgeschrieben.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz angegebenen Störungen, darf die in DIN EN 50178, DIN EN 61000-2-2 und DIN EN 61000-3-2, DIN EN 61000-3-3, DIN EN 61000-3-11 angegebenen Werte nicht überschreiten. Die elektromagnetische Verträglichkeit und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist zu beachten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung mit einzubeziehen (Potenzialausgleich / Standerdung).

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, HO5VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von FI-Schutzschaltung verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blonde elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Ein Merkblatt steht auf Anforderung zur Verfügung.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Technischen Überwachungsverein oder einem anderen unabhängigen Sachverständigen abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch die DC veranlasst.

5.3.5 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, Wärme beständigen und asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder ähnlichem angebracht sein.

Es muss mindestens ein geeigneter Handfeuerlöscher vorhanden sein.

5.3.6 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung der Gebäude nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist. Die einzusetzenden Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind gemäß DIN VDE 0108-100 aufzubauen.

5.3.7 Störungen

Bei Störungen der Stromzufuhr ist unverzüglich die Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und

Schäden, die durch Störungen der Energiezuführung entstehen, haftet die DC und/oder der Vermieter nicht.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Eine Wasser- und Abwasserinstallation ist im CCD nicht möglich.

5.5 Druckluftinstallation

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft ist im CCD nicht möglich. Das Aufstellen und Benutzen eigener Kompressoren ist nicht gestattet.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Die Vorführung lärmverursachender Maschinen soll im Interesse der anderen Aussteller und der Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB (A) nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass die Geräusche die Grenze von 50 dB(A) im Messegelände außerhalb der Hallen nicht übersteigen dürfen. Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassekräften ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile stattfindet. Auf die DIN 1055 Teil 3, Absatz 8 und DIN 4024 sei verwiesen. Auf die Lärm- und Vibrationsschutzverordnung vom 06. März 2007 (BGBl I S. 261) in der Fassung vom 18.12.2008 (BGBl. 2768) wird verwiesen.

5.6.2 Produktsicherheitsgesetz

Aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils gültigen Fassung dürfen Produkte (§ 2 Ziffer 22) und überwachungsbedürftige Anlagen (§ 2 Ziffer 30) nur bereitgestellt werden, wenn sie die in einer VO, § 3 (1), genannten Anforderungen erfüllen oder so beschaffen sind, dass die Sicherheit und Gesundheit oder sonstige in den jeweiligen VO aufgeführten Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet werden. Bei Messen und Ausstellungen dürfen auch Produkte ausgestellt werden, die diese Anforderungen (§ 3 (1) und (2)) nicht erfüllen, wenn der Aussteller durch ein deutlich sichtbares Schild darauf hinweist, dass das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Es kann folgender Text als Hinweisschild verwendet werden:

Dieses Produkt entspricht in der hier gezeigten Ausführung nicht den gesetzlichen Bestimmungen in der Europäischen Union und kann im Europäischen Wirtschaftsraum erst erworben werden, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist.

Ausstellen ist das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt (§ 2 Ziffer 2). Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen (§ 3 (5) Satz 2). Die Betriebssicherheit ist auf Verlangen der Messegesellschaft nachzuweisen.

a) Gemäß § 3 Ziffer 13 Medizinproduktegesetz gelten die oben gemachten Ausführungen auch für Medizinprodukte.

b) Die Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) vom 12.05.1993, BGBl.174, in der jeweils geltenden Fassung, BGBl. 2178, gilt für das Bereitstellen. Nach der Verordnung dürfen Maschinen nur mit dem CE-Zeichen bereitgestellt werden. Ihnen muss die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG beiliegen.

c) Ferner ist bei Sportbooten die 10. Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten (10. ProdSV) vom 09.07.2004, BGBl. 1605, in der jeweils geltenden Fassung, BGBl. 2178, d) und für persönliche Schutzausrüstung die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) vom 20.02.1997, BGBl. 316 in der jeweils geltenden Fassung, BGBl. 2178 über das Bereitstellen zu beachten.

Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf (siehe Ziffer 5.6.2.2 dieser Technischen Richtlinien). Bei Störungen der Stromzufuhr ist unverzüglich die Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezuführung entstehen, haftet die DC und/oder der Vermieter nicht.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus einem transparenten Stoff mit gleicher Schutzwirkung ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 55, 2, Technischer Arbeitsschutz/Produktsicherheit, Außenstelle Essen, Ruhrallee 55 – 57, 45138 Essen, Deutschland, Tel.: +49(0)211 475-9505, Fax: +49(0)211 475-9025, Mail: poaststelle@brd.nrw.de) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachauschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollten sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen. Werden später schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann das Aufstellen gegebenenfalls untersagt werden.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die erforderliche Abnahmeprüfung gem. Betriebssicherheitsverordnung 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777, in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt ist und die darüber ausgestellte Bescheinigung im Original oder in Kopie sowie gegebenenfalls das Revisionsbuch vorgelegt werden können.

5.6.3.2 Prüfung

Druckbehälter und Druckanlagen sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung Anhang 1, Abschnitt 4 vor der ersten Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und anschließend wiederkehrend zu prüfen. Bei der Prüfung müssen die Anlagen selbst, sowie die Aufstellbedingungen und erforderliche Sicherheitseinrichtungen berücksichtigt werden. Erfolgt die Montage der Druckanlage erst vor Ort auf dem Messegelände, ist diese wie bei der Erstinbetriebnahme unter Berücksichtigung der Tabelle 2 bis 11 in Anhang1, Abschnitt 4, Nr. 59 der Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person zu prüfen. Alle erforderlichen technischen Unterlagen, sowie die Dokumentation zur EU-Konformitätserklärung sind mit Aufbaubeginn an der Anlage bereitzuhalten.

5.6.3.3 Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf Abteilung 5, Postfach 30 08 56, 40408 Düsseldorf, Tel. (0201) 27 67 0 als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Dämpfe und Gase

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über nicht brennbare Rohrleitungen unmittelbar ins Freie abgeführt werden, siehe Nr. 5.6.5. Wegen der Einzelheiten sei verwiesen auf das Bundesimmissionsschutzgesetz, in der Fassung vom 29.9.2002, BGBl. I, 2002, S. 3820, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002, BGBl. S. 3777, in der jeweils geltenden Fassung.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

5.7.1.1 Verwendung von Flüssiggas

Eine Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen ist im CCD nicht möglich.

5.7.1.2 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Ausnahmegenehmigungen müssen rechtzeitig schriftlich gemäß Formblatt „Genehmigung von Druckgas- und Flüssiggasflaschen“ eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den §§ 3 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.1.4 Druckgeräteverordnung

Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils gelten Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Betriebssicherheitsverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777) im CCD und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag mit dem Formblatt „Genehmigungsantrag für brennbare Flüssigkeiten“ ist bei der DC mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummys einzusetzen.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung kann nach Erlaubnis jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand zugelassen werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff

Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Im Übrigen müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an allen Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene, brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Verschüttete Flüssigkeiten oder Verunreinigungen durch Behälterleckagen müssen unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Hierzu müssen die geeigneten Mittel (Auffangbehälter oder Streumittel) ständig am Stand vorgehalten werden.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand aufbewahrt oder gelagert werden. Leere Behälter müssen an gesicherter Stelle entgasen können.

5.7.3 Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe

Die Verwendung von offenem Feuer, Brennpasten und anderen Brennstoffen für den Bau und Betrieb in den Gebäuden ist unzulässig.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutze vor gefährlichen Stoffen vom 20.6.2002, BGBl. I, S.2090, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung i.d.F. vom 13.6.2003, BGBl I, S.867 und der Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004 BGBl I, S 3758 in der jeweils geltenden Fassung.

5.9 Strahlenschutz

5.9.1 Radioaktive Stoffe

5.9.1.1 Umgang mit radioaktiven Stoffen

Wer mit radioaktiven Stoffen umgeht, bedarf nach § 7 der „Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen“ (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV.) in der Fassung vom 20.7.2001 (BGBl. I, S.

1714) in der jeweils geltenden Fassung der Genehmigung; dies gilt auch für das Ausstellen. Die Genehmigung ist bei der für den Ausstellungsort zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, wird gebeten, zu überprüfen, ob der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf der Veranstaltung in Düsseldorf rechtlich abgedeckt ist.

5.9.1.2 Genehmigungsanträge

Genehmigungsanträge sind rechtzeitig (mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) formlos in 4-facher Ausfertigung einzureichen und müssen mindestens enthalten:

1. Angaben zur Person des Antragstellers, unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.
2. Angaben über die Personen, die während der Ausstellung auf dem Stand verantwortlich sind und Auskunft geben können, unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.
3. Angaben über die sonstigen Personen, die beim beabsichtigten Umgang mit radioaktiven Stoffen tätig werden sollen.
4. Beschreibung der radioaktiven Stoffe.
5. Beschreibung der Umhüllung und Abschirmung (Zertifikat der Dichtigkeitsprüfung), Dosisleistungen.
6. Beschreibung des beabsichtigten Umgangs ggf. mit Zeichnungen, aus denen der Einsatz der radioaktiven Stoffe hervorgeht.
7. Ort des beabsichtigten Umgangs- (Halle, Stand/ Skizze).
8. Schutzeinrichtungen, Diebstahlsicherung, Schutzmaßnahmen und Messgeräte (Bestätigung, dass ein oder kein Kontrollbereich vorhanden ist).
9. Beginn und voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Umgangs, einschließlich der Zeit für Auf- und Abbau sowie Lagerung der angelieferten bzw. abgebauten radioaktiven Stoffe.
10. Angaben über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen.

Das gilt auch für ausländische Aussteller. Genehmigungsbehörde für den Ausstellungsort Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf. Dort können Formulare für Anträge auf Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung mit entsprechenden Erläuterungen angefordert werden.

5.9.1.3 Einfuhrgenehmigung

Zur Einfuhr radioaktiver Stoffe ist eine Genehmigung nach § 19 bzw. eine Anzeige nach § 20 StrlSchV erforderlich. Im Rahmen des § 21 StrlSchV ist die Einfuhr anzeigen- und genehmigungsfrei. Für Einfuhrgenehmigungen bzw. -anzeigen ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bockenheimer Landstraße 38-40, 60323 Frankfurt/Main zuständig. Die Einfuhrgenehmigung bzw. -anzeige ersetzt nicht die Umgangs-Genehmigung (s.o.). Ausländische Aussteller bedürfen ebenfalls einer Um-

gangsgenehmigung (der Bezirksregierung Düsseldorf).

5.9.1.4 Transportgenehmigung

Transporte radioaktiver Stoffe aus dem In- und Ausland nach Düsseldorf müssen, soweit sie nicht von der Deutschen Bahn AG, per Luftfracht oder einem zugelassenen Spediteur mit entsprechender Beförderungsgenehmigung ausgeführt werden, nach § 16 StrlSchV. genehmigt werden. Im Rahmen des § 17 StrlSchV. ist die Beförderung genehmigungsfrei. Zuständig ist jeweils die Landesbehörde, in deren Bezirk die Beförderung auf dem Bundesgebiet beginnt.

Den Inhabern von Beförderungsgenehmigungen wird empfohlen, zu überprüfen, ob die Genehmigung den Transport zum Ausstellungsort einschließt.

5.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, vom 8.1.1987, in der Fassung vom 30.4.2003, BGBl I, S. 604) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigenpflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 5 Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, bei der die Anträge oder Anzeigen mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind.

5.9.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen der Klasse 3R, 3B oder 4 ist gem. § 5 DGUV Vorschrift 11 und 12 „Laserstrahlung“ beim zuständigen Unfallversicherungsträger und bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzugeben. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle für den Ausstellungsort Düsseldorf ist Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 5 Cecilienallee 2, 40474

Düsseldorf, bei der die Anzeige mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos einzureichen ist. Bei Laseranlagen sind die für den Arbeitsschutz geltenden Bestimmungen auch gegenüber den Besuchern anzuwenden, § 37 SBauVO NRW. Für den Betrieb ist darüber hinaus die DGUV Information 203-036 und 203-037 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Eine Kopie der Anzeige und der Erlaubnis ist der DC vorzulegen. Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen **nach** Aufstellung auf dem Messegelände und im CCD durch eine gemäß BetrSichV befähigte Person abgenommen werden. Den Vertretern der DC ist Gelegenheit zu geben, bei der Abnahmeprüfung anwesend zu sein.

5.9.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, drahtlose Übertragungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen (z.B. W-LAN) ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.6.2004, BGBl I, S. 1190 sowie des Gesetzes über

elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG vom 18.9.1998, BGBl. I, S. 2882 in der jeweils gelten Fassung entsprechen. Es dürfen Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechfunkanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn betrieben werden, siehe auch Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31.1.2001, BGBl. I, S.170.

Die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z.B. W-LAN, Funkmikrofone) bedarf - unabhängig von der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde der Zustimmung durch DC, um eine gleichmäßige Verteilung der Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit auszuschalten. Diese Genehmigung ist formlos unter Angabe der technischen Daten bei der DC zu beantragen. Geräte, die mit Formblatt 8B gemietet werden, sind zugelassen und bedürfen der Zustimmung nicht.

5.10 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände und im CCD ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden.

Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d. h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr.

Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Düsseldorf. Eine Haftung der DC für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen. Bestellungen sind mit dem Formblatt „Containervermietung“ und Formblatt „Leergut“ möglich.

5.11 Musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben

Für musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (vom 09.09.1965 BGBl 1965, I, S. 1273) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Herdweg 63, 70174 Stuttgart, Tel: +49 711 2252-794, Fax: +49 711 2252-800, erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA in doppelter Höhe der normalen Vergütungssätze nach sich ziehen (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.12 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Betriebssicherheitsverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777, und

die Lebensmittelhygieneverordnung vom 05.08.1997, BGBl. I, S. 2008, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die DIN 6650-6 ist zu beachten.

5.13 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung vom 5.8.1997, BGBl. I, S. 2008, sowie der seit dem 13.12.2014 geltenden Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), Verordnung (EU) Nr.1169/2011 des Europäischen Rats. Für Rückfragen steht das städtische Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf, Lebensmittelüberwachung, Tel. (0211) 899-33 81, zur Verfügung.

5.14 Verbrauchssteuerpflichtige Waren

Verbrauchssteuerpflichtige Waren sind beim Verbringen in das Gelände und damit in die Bundesrepublik Deutschland (Steuergebiet) anzumelden. Dies gilt auch bei der Entnahme aus einem Steueraussetzungsverfahren (wie Steuerlager, Herstellungsbetrieb). Zu den verbrauchssteuerpflichtigen Waren gehören Branntwein (z.B. Grappa, Kognak, Whisky), Zwischenerzeugnisse (wie z.B. Sherry, Likörwein), Schaumwein (z.B. Sekt, Champagner), Wein und Kaffee. Während der gesamten Messe sollte am Stand der Nachweis über den steuerredlichen Besitz vorhanden sein. Andernfalls können die Waren vom Zoll sichergestellt werden. Bezüge aus anderen EU-Mitgliedstaaten können bei den auf dem Messegelände ansässigen Spediteuren abgefertigt werden. Im Übrigen steht das Messezollamt für Rückfragen zur Verfügung. Das gilt insbesondere auch bei der Behandlung von Tabakwaren. Bei den gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich um das Branntweinmonopolgesetz vom 8.4.1922, Reichsgesetzblatt I, Seite 335, 405; das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21.12.1992, BGBl. I, Seite 2150 und Kaffeesteuergesetz vom 21.12.1992, BGBl. I Seite 2150.

6. Entsorgung, Reinigung

6.1 Abfall

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu beseitigen. Auf das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen v. 27.9.1994, BGBl. I, S. 2705, sei hingewiesen sowie auf das Landesabfallgesetz vom 21.06.1988, GV NW S. 250 in der jeweils gültigen Fassung, und die Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 17.12.1998, Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.1998. Es sind die Brandschutzbestimmungen zu beachten. Die Hallengänge dürfen nicht durch Abfall eingeengt werden. Abfälle sind sofort durch den Verursacher zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten des Verursachers entfernt.

Möglichkeiten der Entsorgung von unvermeidbaren Abfällen: Verwenden Sie nur recyclingfähige Materialien,

sortieren diese und lassen Sie sie durch Service-Partner der DC kostengünstig abholen und optimal entsorgen bzw. verwerten. Bestellungen sind mit Formblatt "Entsorgung" möglich. Ihre bestellten Entsorgungsbehälter werden Ihnen auf tel. Anforderung angeliefert (+49 0211 4560-135/425/540). Weiter werden die Behälter nach Abruf geleert und/oder abgeholt. Über diese Entsorgungsleistung erhalten Sie Entsorgungsmeldungen.

6.1.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nutzen Sie daher für Ihre Verpackungen, die Sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung unserer Messespediteure (Bestellungen mit Formblatt „Leergut“).

Verpackungsmaterial, welches Sie nicht wiederverwerten, können Sie über unsere Service-Partner einer stofflichen Verwertung zuführen lassen. Bestellungen sind mit Formblatt „Entsorgung“ möglich.

6.1.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier und Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wertstoffe sind in die Wertstoffstationen vor der Halle in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu verbringen. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung mit Formblatt „Abfallentsorgung“ bestellt werden.

6.1.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind mit Formblatt „Entsorgung“ unter Angabe des Materials und der Menge anzumelden.

6.1.4 Standbauteile

Während des Auf- und Abbaus Ihres Standes entsorgen Sie Ihre Materialien wie Holz und Kartonagen in die entsprechend gekennzeichneten Container. Bestellungen sind mit Formblatt „Entsorgung“ möglich. Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig.

6.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder leicht entzündlich sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Kühlmittel, Farben, etc.), der DC zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

6.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht in Zusammenhang mit dem Ausstellungsbetrieb, dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht mit auf das Gelände gebracht werden

6.4. Abrechnung

Nur sortenreiner Abfall kann kostengünstig entsorgt

werden. Abfälle, die nicht angemeldet worden sind und/oder in den Gebäuden verbleiben, werden dem Verursacher mit einem Zuschlag in Rechnung gestellt. Diese Entsorgungsleistung wird über unsere Entsorgungsmeldung begründet. Alle Entsorgungsleistungen werden über Entsorgungsmeldungen mit den Material- und Mengenangaben berechnet. Diese sind die Berechnungsgrundlage. Ein ordnungsgemäßes Verlassen der Standfläche kann durch den Mitarbeiter der DC bestätigt werden.

6.5 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.5.1 Öl-/Fett- und Feststoffabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen ölf-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Bei der Einleitung von Feststoffen ist ein Feststoffabscheider ggf. mit Filter und Zwischenbehandlung erforderlich.

6.5.2 Umweltschäden

Auf dem gesamten Messegelände dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen errichtet werden.

Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Ggf. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und in Auffangbehältern ohne Ablauf zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen. Bei der Lagerung mehrerer Behälter mit einer gemeinsamen Auffangwanne ist das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10% des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können. Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 ist zu berücksichtigen. Umweltschäden und Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Kühlmittel, Farbe) sind unverzüglich an DC zu melden.

6.6 Reinigung

Die DC sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der DC zugelassenen Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

7. Dienstleistungen der Düsseldorf Congress GmbH

Für Aufträge an die DC gelten die Teilnahmebedingungen/Allg. Mietbedingungen und diese Technischen Richtlinien. Es werden jeweils die für die Veranstaltung

gültigen Preise zugrundegelegt. Die Preise erhöhen sich um 25%, wenn die Leistungen erst weniger als 14 Tage vor Beginn der veröffentlichten Aufbauzeit der Düsseldorf Congress GmbH in Auftrag gegeben werden. Alle Leistungen erbringt die DC nur für den **Hauptmieter** des Standes. Dieser ist Schuldner.

7.1 Technische Dienstleistungen

7.1.1 Standbau, Installationen

Auf Wunsch übernimmt die DC den Standausbau einschließlich Tapezierung und Anstrich. Ferner führt die DC alle Installationsarbeiten in dem Messestand aus. Sollte keine Standskizze für die bestellten Leistungen eingereicht werden, behält sich die DC vor, die Platzierung vorzunehmen. Wegen des Leistungsumfangs im Einzelnen und der Preise sei auf die Formblätter verwiesen. Es werden die tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet.

7.1.2 Entsorgung

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage anfallende Abfall, Wertstoff und Sonderabfall kann über die DC entsorgt werden, entsprechende Bestellungen sind mit Formblatt „Entsorgung“ möglich.

7.1.3 Kommunikationsdienstleistungen

Telefon-, Fax-, Datenanschlüsse, Antennenanschlüsse können mit Formblatt „Kommunikationstechnik“ bestellt werden. Weitere technische Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die auf Anfrage zugesandt werden.

7.2 Sonstige Dienstleistungen

7.2.1 Parkkarten

In der Nähe des CCD stehen Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Die Aussteller werden gebeten, ihren Platzbedarf mit dem Formblatt „Parkkarten“ zu bestellen.

7.2.2 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält gemäß den Teilnahmebedingungen kostenlose Ausstellerausweise. Diese Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller bestimmt und nicht an Dritte übertragbar. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht.

7.2.3 Messe-Versicherungen

Für die Teilnahme an der Veranstaltung bietet die DC mit Formblatt „Messe-Versicherungen“ folgende Versicherungen an:

- o Ausstellungsversicherung für Exponate und Stand
- o Unfallversicherung
- o Haftpflichtversicherung
- o Veranstaltungsausfallversicherung

Gemäß den Teilnahmebedingungen hat jeder Aussteller die Möglichkeit, das Messegut gegen die üblichen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung über

die DC zu versichern. Auf dem entsprechenden Antragsformular ist zu vermerken, ob eine Versicherung gewünscht wird oder nicht. Gegebenenfalls ist das Messegut unter genauer Bezeichnung mit Wertangaben aufzuführen. Die DC übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der DC keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der DC unverzüglich angezeigt werden.

Über die Unfallversicherung kann der Aussteller sich und seine Mitarbeiter gegen Unfälle versichern.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden Dritter, die durch die Teilnahme verschuldet werden.

Die Ausfallversicherung deckt die Kosten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme vergeblich aufgewandt wurden.

Die Einzelheiten sind den Bedingungen zu entnehmen.

Im Übrigen haftet die DC für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Minderung der Entgelte oder Schadensersatz infolge eines Mangels der zum Gebrauch überlassenen Räume oder Sachen wird ausgeschlossen.

7.2.4 Tagungs- und Kongressräume

Für Besprechungen, Pressekonferenzen, Verkaufstage und Konferenzen stehen im CCD Congress Center Düsseldorf Räume in unterschiedlicher Größe mit allen technischen Einrichtungen zur Verfügung. Aussteller, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, ihren Bedarf entsprechend anzumelden.